

Verhalten im Eisstadion am Gutenbergweg

- (1) Im Eisstadion am Gutenbergweg hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Landshut, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters sowie den Durchsagen des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Den Besuchern und Besucherinnen des Eisstadion am Gutenbergweg ist es verboten:
 1. unbefugt in den Zugängen, den Auf- und Abgängen der Tribünen sowie auf den Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder diese anderweitig zu blockieren. Sonstige, entsprechend gekennzeichnete Flächen sind ebenfalls freizuhalten. Rollstuhlplätze durch ausschließlich durch diese und ihre Begleitperson besetzt werden,
 2. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, Flaschenträger, Kisten, Koffer, Kinderwagen usw.) mitzuführen oder abzustellen,
 3. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können, mitzuführen,
 4. Behältnisse jeglicher Art, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge, mitzuführen, zu vertreiben oder abzustellen. Aufgenommen sind Behältnisse die durch die Kioske im Stadion vertrieben werden.
 5. Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen,
 6. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
 7. Drohnen oder Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen,
 8. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,
 9. Tiere mitzuführen,
 10. Regenschirme sowie Taschenschirme (Knirpse) mitzubringen,
 11. Getränke und eigene Speisen, ausgenommen Kindernahrung für den Bedarfsfall, zur Veranstaltung mitzubringen,
 12. soweit im Einzelfall für eine Veranstaltung seitens der Stadt Landshut ein Alkoholverbot angeordnet wurde, alkoholische Getränke im Stadion zu konsumieren,
 13. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- und linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
 14. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen,
 15. Sammlungen ohne Genehmigung des Veranstalters durchzuführen,
 16. Verkaufsstände jeglicher Art ohne Genehmigung des Veranstalters aufzubauen und zu betreiben,
 17. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelande zu betreten,
 18. die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen zu den Spielereingängen, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art,

Dächer einschließlich etwaiger Abspann-Vorrichtungen und Verankerungen, Kioske, sonstige Verkaufsstände oder Bäume am Stadionvorplatz zu besteigen oder zu übersteigen,

19. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, insbesondere unbefugt das Spielfeld, die Sportler- und Presserräume, und die VIP-Logen zu betreten, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 20. Gegenstände aller Art auf die Eisbahn, Spieler, Schiedsrichter und Funktionäre oder in die Zuschauerbereiche zu werfen,
 21. außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongebäude in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Gegenständen oder durch das Bemalen oder Beschriften von Wänden, Werbeflächen, Wegen, Glasflächen oder Treppen zu verunreinigen,
 22. Fahnen oder Transparentstangen, insbesondere aus Metall, mit einer Länge von mehr als 1,50 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm, großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, Teleskopstangen, größere Mengen von Papier (Hardcover-Bücher), Tapetenrollen, größere Mengen Konfetti, mitzuführen. Nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei darf eine begrenzte Anzahl an Personen, mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“), Fahnen und großflächige Spruchbänder mitführen die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen, Choreografien sind ebenfalls nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt, Befestigungen sind hierbei ausschließlich an den vom Betriebsleiter des Eisstadions vorgegebenen Stellen zulässig, sämtliches Befestigungsmaterial ist rückstandslos zu entfernen,
 23. Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z.B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben. nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung (analog Fahnenpass) des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen und betreiben,
 24. Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren,
 25. in einer Aufmachung teilzunehmen oder Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern,
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraf- und Ordnungsgesetzes und das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot des Art. 16 Bayerisches Versammlungsgesetz bleibt unberührt.